

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0107/13	Datum 04.03.2013
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	26.03.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.04.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.06.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Feststellung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände am 22. September 2013

Beschlussvorschlag:

Die Bundestagswahlen finden am 22. September 2013 statt, zur Unterstützung der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern wird folgendes festgelegt:

1. Das den Mitgliedern der Wahlvorstände gewährte Erfrischungsgeld wird über den in der Bundeswahlordnung (BWO) festgelegten Betrag (21 Euro) hinaus auf insgesamt 30 Euro erhöht.
2. Wahlvorsteher allgemeiner Wahlvorstände, die nach beendeter Auszählung zur Abgabe der Wahlunterlagen das Wahlamt aufsuchen, erhalten eine zusätzliche Vergütung von 10 Euro. Wird diese Aufgabe anstelle des Vorstehers von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen, geht dieser Anspruch auf diese Person über.
3. Wahlvorsteher und Schriftführer die an den Schulungen teilnehmen, erhalten hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 5 Euro.
4. Für Wahlvorstandsmitglieder, die als öffentlich Bedienstete im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten, wird das Erfrischungsgeld nicht auf 30 Euro sondern lediglich auf 25 Euro erhöht.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1112	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
1210200		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2013	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK Wahl

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013	15.400	11120100	54210000	15.400	0
20...					
20...					
20...					
Summe:	15.400			15.400	0

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Sonja Ständel	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Holger Platz
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.10.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme grundsätzlich alle Wahlberechtigten - mit wenigen, vom Gesetz geregelten Ausnahmen - verpflichtet sind. Die Komplexität der Aufgabe erfordert jedoch ein gewisses Maß an Eignung und Engagement, so dass die „Zwangsverpflichtung“ von Wahlberechtigten keinen ordnungsgemäßen Wahlablauf erwarten lässt. Die Gemeinden können daher auf Freiwilligkeit nicht verzichten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz ein sog. Erfrischungsgeld, wofür die Bundeswahlordnung einen Betrag von 21 EUR vorsieht. Die zunehmenden Schwierigkeiten mit der Besetzung der Wahlehenämter haben die Landeshauptstadt jedoch im Wahljahr 1998 dazu bewogen, diesen Betrag aus eigenen Mitteln zu erhöhen.

Diese Entscheidung hat bisher den erhofften Erfolg gebracht. Seitdem ist die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern deutlich erleichtert. In den zurückliegenden Wahljahren konnten jeweils 80 bis 90 Prozent der Wahlvorstandsmitglieder auf diese Weise aus der Bürgerschaft gewonnen werden. Das hat das Maß der Verpflichtung städtischer Bediensteter zum Wahleinsatz deutlich reduziert.

Schwierig bleibt darüber hinaus in der Regel die Besetzung der Funktionen der Wahlvorsteher und Schriftführer. Während die Beisitzer mit der Fertigstellung der Niederschrift ihre Tätigkeit beenden können, müssen die Wahlvorsteher und/oder Schriftführer zur Abgabe der Unterlagen und zur Kontrolle der Niederschriften ins Wahlamt. Dieser zusätzliche Aufwand wird mit 10 Euro für den Wahlvorsteher und/oder Schriftführer entschädigt. Die Anerkennung dieses zusätzlichen Zeitaufwandes durch ein erhöhtes Erfrischungsgeld erschien daher gerechtfertigt und wird seit den Wahlen 2004 angewandt. Dieser Aufstockungsbetrag entfällt für die Vorsteher der Briefwahlvorstände, da diese das Wahlamt nicht eigens aufsuchen müssen. Die Kontrolle ihrer Niederschriften erfolgt vor Ort.

Werden Wahlvorstandsmitglieder aus den Reihen der städtischen oder anderen öffentlich Bediensteten bestellt, die hierfür Dienstfreistellung erhalten, so wird das Erfrischungsgeld nicht auf 30 Euro erhöht. Diese Wahlvorstandsmitglieder erhalten lediglich ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro.

Erfahrungen aus den vorangegangenen Wahlen zeigen, dass insbesondere die Schulungen der Wahlvorsteher und Schriftführer eine wichtige Grundlage für den reibungslosen Ablauf der Auszählungen sowie die Übertragung der Ergebnisse in die Niederschriften zu Folge hat. Leider nehmen aber nicht alle Wahlvorsteher und Schriftführer an den Schulungen teil, was sich dann auch in Ihren qualitativen Arbeiten widerspiegelt. Aus diesem Grund soll den Wahlvorstehern und Schriftführern bei dieser Wahl eine Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrkarten für den ÖPNV) in Höhe von 5 Euro bereitgestellt werden.

Durch Zusammenlegung von Wahlbezirken hat das Wahlamt allerdings auch den Aspekt der Kostenreduzierung geprüft und in diesem Zuge konnte ein Wahlbezirk eingespart werden, ohne den Wahlberechtigten längere Wege zu den Wahllokalen zumuten zu müssen.

Eine durch das Amt für Statistik im letzten Jahr durchgeführte Studie zeigt zudem, dass die höheren Aufwandsentschädigungen für die Wahlvorsteher (30 Euro Erfrischungsgeld plus 10 Euro Aufstockungsbetrag für die Übergabe der Niederschriften) sowie der übrigen Wahlvorsteher (30 Euro) im Vergleich zu anderen Städten weiterhin im unteren Drittel liegen. Für eine detaillierte Betrachtung sei auf die Anlage 1 verwiesen.

Die dargelegten Gründe lassen es geboten erscheinen, auch 2013 das Erfrischungsgeld für die Wahlvorstände über die vom Verordnungsgeber festgelegten Mindestbeträge zu erhöhen. Bei gleich hohem Anteil der Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern in den Wahlvorständen wie bei den letzten Wahlen (ca. dreiviertel der Wahlvorstandsmitglieder waren Bürger) resultiert daraus ein finanzieller Mehraufwand von etwa 15.400 EUR.

Im Haushaltsplan des Amtes 12 - **DK Wahl** - sind die Mittel für Erfrischungsgelder bereits unter Berücksichtigung dieser Erhöhung eingestellt.

Anlagen:

Anlage 1 - Vergleich Erfrischungsgeld